

**Verordnung der Stadt Neumarkt i.d.OPf.**  
**für das Frühlings- und Volksfest**  
**(Festverordnung)**  
**vom 26.07.2002**  
**i.d.F. der letzten Änderung vom 29.06.2005**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund der Artikel 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG, BayRS 2011 - 2 - I ) folgende

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Frühlings- und Volksfest der Stadt Neumarkt i.d.OPf. auf dem Festplatz an der Rotbuchenstraße.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage 1) vom 25.07.2002 umgrenzt und stellt den "Festplatz-Bereich" dar.

(3) Der "Bewirtungsbereich" (Anlage 2) wird wie folgt festgelegt:

**Große und Kleine Jurahalle mit vorgelagertem Außenbereich (Biergarten) einschließlich Brunnenbereich und ausgewiesenem Jugendbereich hinter der Kleinen Jurahalle, Weinzelt mit Außenbestuhlung, Stände am Verbindungsweg zwischen der Kleinen Jurahalle und dem Schaustellergelände.  
Die Grünflächen sowie die Fahrstraßen um die Jurahallen gehören nicht zum "Bewirtungsbereich".**

(4) Die in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Pläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2**

**Geltungsdauer und Betriebszeiten**

(1) Die Verordnung gilt jeweils vom 1. Volksfesttag, 0.00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Volksfesttag, 6.00 Uhr.

(2) Die jeweils durch gesonderte Anordnung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. festgesetzten Betriebs- und Sperrzeiten für die Fahr-, Schau-, Ausspielungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetriebe sowie für die Musikdarbietungen sind genauestens einzuhalten.

(3) Der unberechtigte Aufenthalt auf dem Festplatz ist in der Zeit von 45 Minuten nach Beginn der letzten Sperrzeit bis 6.00 Uhr untersagt.

### **§ 3**

#### **Verkehr auf dem Festplatz**

(1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art und das Fahren mit Skateboards und dgl. sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtfahrzeuge, sowie für Krankenfahrstühle oder Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.

(2) Für Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder die zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren des Festplatzes und der Anlieferstraßen durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erteilt werden. Das Befahren zum Festauf- und abbau bedarf keiner besonderen Erlaubnis.

(3) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeugen auf dem Festplatz und den Anlieferstraßen ist auf die zum Be- und Entladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

(4) Das Fahren auf dem Festplatz ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Festplatz**

(1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet oder geschädigt wird.

(2) Den Besuchern ist es nicht erlaubt:

a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mit zuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,

- b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften zu bemalen oder zu bekleben,
- c) Kampfhunde mit zuführen; andere Hunde dürfen nur angeleint mit geführt werden, (ausgenommen Diensthunde im Einsatz),
- d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- e) Schankgefäße außerhalb des ausgewiesenen Bewirtungsbereiches mit zuführen.
- f) alkoholische Getränke in den Festplatzbereich mit zubringen.

(3) Außerhalb der von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zugewiesenen Standflächen sind der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen sowie Veranstaltungen von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Darbietung von Schausstellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(4) Im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung ist Werbung aller Art, insbesondere durch das Auslegen und Verteilen von Flyern, Werbezetteln, Broschüren oder ähnlichen Werbemitteln, verboten.

## **§ 5**

### **Feuersicherheit**

(1) Feuerstellen in Festplatzbetrieben, insbesondere in Zeltgaststättenbetrieben und in der unmittelbaren Umgebung solcher Betriebe, sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann.

(2) Das Wiederanfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

## **§ 6**

### **Höchstbesucherzahlen, Ordnungsdienst**

(1) Für die Festhallen und die Zeltgastbetriebe werden die höchst zulässigen Besucherzahlen und der notwendige Ordnungsdienst im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Wirte und deren Stellvertreter haben darauf zu achten, dass die festgesetzte höchst zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, sowie die Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe freibleiben.

## **§ 7**

### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

## **§ 8**

### **Jugendschutz**

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

## **§ 9**

### **Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen**

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festplatzbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

## **§ 10**

### **Meldung von Unfällen**

Jeder Unfall, der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinem Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

## **§ 11**

### **Zuwiderhandlungen**

(1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 2 die mit Anordnung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. festgesetzten Betriebs- und Sperrzeiten nicht einhält,
- b) sich entgegen § 2 Abs. 3 unberechtigter Weise auf dem Festplatz aufhält,
- c) sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 unberechtigt mit einem Fahrzeug auf dem Festplatz aufhält,

d) entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf den Festplatz- oder Anlieferstraßen abstellt oder ein Fahrzeug offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt,

e) entgegen § 3 Abs. 4 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,

f) entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt,

g) sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,

h) entgegen § 4 Abs. 4 Werbung betreibt oder durch Dritte betreiben lässt,

i) entgegen § 6 nicht für freie Ein- Aus- und Notausgänge, sowie für freie Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe Sorge trägt, oder zulässt, dass die Höchstbesucherzahl überschritten wird,

j) sich entgegen § 9 unberechtigt hinter den Festplatzbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,

k) die in § 10 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet und abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann,

2. entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfacht.

(4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.